

Auszug

aus dem Amtsblatt der Gemeinde Nümbrecht "Nümbrecht aktuell"
Nr. 1 vom 27. Januar 1989

Bebauungsplan Nr. 30 - Nümbrecht/West -

9. vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1988 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 30 - Nümbrecht/West - im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB zu ändern. Die Änderung betrifft die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, die unter 2.7 wie folgt neu gefaßt werden:

2.7 Einfriedungen

Im Bereich der Vorgärten sind Abgrenzungen der Grundstücke untereinander und zur Straßenbegrenzungslinie nur in folgender Form zulässig:

- Buschwerk oder lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,0 m
- leichte Abgrenzungsstrukturen aus Holz oder Metall (kein Stacheldraht) bis zu einer Höhe von 1,0 m. Hinsichtlich der Farbgebung sind die Einfriedungen an die Gebäude anzupassen.
Zulässig sind nur weiß bis weiß-grau, schwarz bis schwarz-braun und grün.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 - Nümbrecht/West - wird mit Begründung gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus, 5223 Nümbrecht, Hauptstr. 16, Zimmer 321, während der Dienststunden von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägungunbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nümbrecht geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 - Nümbrecht/West -, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

5223 Nümbrecht, den 18. Januar 1989
Scheske
Bürgermeister